

Satzung
der Stadt Bad Münden am Deister über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Verwaltungskostensatzung -
vom 01.07.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Münden am Deister in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif und Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten der Amtshilfe.

§ 3
Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Bei der Festsetzung der Kosten für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im

Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ist abweichend von Absatz 1 ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

- (3) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits-, Ausbildungs- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch 8. Teil (SGB VIII)
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist,
- (5) Der Absatz 4 wird bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,

7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden und Kosten für Leistungen des Verfahrensherstellers sowie der auftragsverarbeitenden Datenzentrale anlässlich der Lieferung von Daten in elektronischer Form,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen
 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer,
 11. Ersatz der entstandenen Rücklastschriftgebühren bei fehlgeschlagenen Abbuchungen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Die Stadt kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise abgesehen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von der oder dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle unter folgenden Kontaktdaten wenden:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Bad Münster am Deister
Steinhof 1
31848 Bad Münster
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bad-muender.de.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und

zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.

(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Kontaktdaten,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z.B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand)
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münster am Deister über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis -Verwaltungskostensatzung- vom 08.12.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 19. Juni 2025

Barkowski
Bürgermeister

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bad Münster am Deister
vom 19. Juni 2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Stand: 01.07.2025

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Pauschbetrag in € |
|----------|---|------------------------------|
| 1 | Vervielfältigungen | |
| 1.1 | mit Fotokopiergeräten je Seite | |
| 1.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | s/w 0,50 Farbe 0,80 |
| 1.1.2 | im Format DIN A 3 | s/w 0,50 Farbe 1,00 |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 6,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite | 6,00 |
| 2.3 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 10,00 bis 30,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | gem. Tarif Nr. 24 |
| 3 | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register udgl. - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 5,00 |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien udgl. | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 4,00 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 10,00 |
| 3.2.3 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. | |
| 3.2.3.1 | Grundgebühr | 10,00 |
| 3.2.3.2 | zuzüglich je angefangene Seite | 1,50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Pauschbetrag in € |
|-----------------|--|--|
| 3.3 | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben. | gem. Tarif Nr. 24 |
| 4 4.1 | Auswertung von Daten und Anfertigung von Statistiken aus dem Einwohnermelde-bereich die damit verbundenen Auslagen des Verfahrensherstellers und der Datenzentrale | gem. Tarif Nr. 24 |
| 5 | Abgabe von Druckstücken Ortssatzungen, Abgaben- und Gebühren-satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen udgl. für jede angefangene Seite jedoch mindestens | s/w 0,50 Farbe 0,80 s/w 1,20 Farbe 1,50 |
| 6 | Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite | 24,00 |
| 7 7.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist Gebühr für die Genehmigung von Straßenaufbrüchen | gem. Tarif Nr. 24 75,00 |
| 8 | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind | gem. Tarif Nr. 24 |
| 9 9.1 9.2 | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsantrages für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro | 10,00 5,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Pauschbetrag in € |
|----------|------------|------------------------------|
|----------|------------|------------------------------|

| | | |
|---|--|-------|
| 10 | Vermögensverwaltung | |
| 10.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 10.1.1 | bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 15,00 |
| 10.1.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro | 7,50 |
| 10.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 10.2.1 | bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 15,00 |
| 10.2.2 | für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro | 7,50 |
| 10.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 10.1 und 10.2 fallen bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Rechts | 15,00 |
| | für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro jedoch höchstens 60,00 Euro | 7,50 |
| 10.4 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 30,00 |
| <p><u>Anmerkung zu lfd. Nummern 10.1 bis 10.3:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.</p> | | |

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 11 | Abgaben | |
| 11.1 | Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr | 5,00 |
| 11.2 | Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr | 5,00 |
| 11.3 | Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid | 5,00 |
| 12 | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 5,00 |
| 13 | Genehmigung eines Absetzzählers oder einer Folgegenehmigung | 45,00 |
| 14 | Feststellungen aus Konten und Akten | gem. Tarif Nr. 24 |
| 15 | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung | 5,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Pauschbetrag in € |
|-----------|--|------------------------------|
| 16 | Erschließungsbescheinigungen für Finanzierungszwecke | |
| 16.1 | bis zu 3 Ausfertigungen | 20,00 |
| 16.2 | für jede weitere Ausfertigung | 2,50 |
| 16.3 | Bestätigung nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gesichert ist | 38,00 |
| 17 | Abgabe von Stadtplänen gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte | |
| 18 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes, nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | gem. Tarif Nr. 24 |
| 19 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| 19.1 | Büroarbeiten | gem. Tarif Nr. 24 |
| 19.2 | Außenarbeiten einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend | gem. Tarif Nr. 24 |
| 20 | Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt | |
| 20.1 | Entwässerungsgenehmigung für auf dem anzuschließenden Grundstück errichtete | |
| | a) Wohnhäuser bis einschl. 2 Wohneinheiten (WE) | 85,00 |
| | b) für jede weitere Wohnung - ab 3 WE - je Wohnung | 17,00 |
| | c) Großobjekte - Gewerbe- und Industriebauten, Schulungsheime, Hotels, Kliniken u. ä. - bis 300 m ² Nutzfläche (Raum- und Einstellplatzfläche). | 110,00 |
| | d) für jede weiteren 100 m ² Nutzfläche | 20,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Pauschbetrag in € |
|----------|---|------------------------------|
| 20.2 | Abnahme der Abwasseranlagen Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend | gem. Tarif Nr. 24 |
| 20.3 | Sonstige Prüfungsmaßnahmen Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend | gem. Tarif Nr. 24 |
| 20.4 | Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 28,00 |
| 20.5 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung | 100,00 bis 200,00 |
| 20.6 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben | 100,00 bis 300,00 |
| 20.7 | Gebühr für die Verwaltungstätigkeit zur Beseitigung von Fehlanschlüssen an die Entwässerungsleitungen | 60,00 |

| | | |
|-----------|--|------------------|
| 21 | Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes | 15,00 bis 150,00 |
|-----------|--|------------------|

| | | |
|--|---|-------------------|
| 22 | Archiv | |
| 22.1 | Familiengeschichtliche Auskünfte | gem. Tarif Nr. 24 |
| 22.2 | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite | 3,00 |
| | für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird | 2,00 |
| | Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 22.1 erhoben werden | |
| 22.3 | Benutzung des Archivs | |
| 22.3.1 | für einen Tag | 8,00 |
| 22.3.2 | für eine Woche | 20,00 |
| 22.3.3 | für längere Zeit bis zu | 60,00 |
| 22.3.4 | Archivalienfernleihe je Akteneinheit | 15,00 |
| 22.3.5 | Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien und Siegeln im Druck je nach Art und Umfang des Druckerzeugnisses | 25,00 bis 350,00 |
| <p><u>Anmerkung zu lfd. Nummern 22.1 bis 22.3.5</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p> | | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Pauschbetrag in € |
|----------|------------|------------------------------|
|----------|------------|------------------------------|

| | | |
|--|---|------------------|
| 23 | Rechtsbehelfe | |
| 23.1 | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 15,00 bis 300,00 |
| 23.2 | Entscheidungen über Widersprüche gegen die Versagung von Anschluss- und Benutzungszwang | 15,00 bis 300,00 |
| <p><u>Anmerkung zu lfd. Nummer 23.1</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, im Übrigen in Verbindung mit der Tabelle zum Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.</p> | | |

| | | |
|-----------|---|-------|
| 24 | Pauschbeträge für den Verwaltungsaufwand | |
| | Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gemäß § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet. | |
| | Nachrichtlich sind die aktuellen Pauschbeträge für jede angefangene Viertelstunde aufgeführt: | |
| | Beamte A 14 - A 16 tariflich Beschäftigte E 14 - E 15Ü | 22,50 |
| | Beamte A 9 - A 13 tariflich Beschäftigte E 9a – E 13 | 18,25 |
| | Beamte A 5 - A 8 tariflich Beschäftigte E 5 - E 8 | 14,50 |
| | Beamte A 1 - A 4 tariflich Beschäftigte E 1 - E 4 | 11,75 |